

Zusatz-Fragebogen - nur für geringfügig entlohnte Beschäftigte

1. Status bei Beginn der Beschäftigung

<input type="checkbox"/>	Schüler/in	Schulbescheinigung beifügen!
<input type="checkbox"/>	Student/in	Immatrikulationsbescheinigungen beifügen!
<input type="checkbox"/>	Rentner/in	seit _____ Rentenart _____
<input type="checkbox"/>	Hausfrau / Hausmann	
<input type="checkbox"/>	Arbeitslos gemeldet	<input type="checkbox"/> Bezieher von Leistungen nach dem dritten Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld, -hilfe, Unterhaltsgeld)
		Arbeitsamt _____ Stamm-Nr. _____
		<input type="checkbox"/> Ohne Leistungsbezug Letztes Beschäftigungsverhältnis bei _____ in _____ bis _____

2. Angaben zur Krankenversicherung

Name und Anschrift der Krankenkasse, wenn privat versichert bitte **letzte gesetzliche Krankenkasse** eintragen:

3. Höhe des Arbeitsentgelts

Gesamtverdienst – einschl. anteilig gez. Weihnachts- und Urlaubsgeld _____ € monatlich/stündlich*)
Höhe max. 520,00 €

*) Zu steuer- und sozialversicherungsfreien sowie pauschal versteuerten Zuwendungen geben wir Ihnen gerne Auskunft – sprechen Sie uns bitte an!

4. weitere Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit eine oder mehrere Beschäftigungsverhältnis/se bei (einem) anderen Arbeitgeber(n):

Nein

Ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse	Die Beschäftigung ist: *	Gehaltshöhe mtl.:
		Geringfügig entlohnt	
		Nicht geringfügig entlohnt	
		Geringfügig entlohnt	
		Nicht geringfügig entlohnt	

*) nicht zutreffendes streichen

5. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI

Ein geringfügig entlohnter Beschäftigter kann auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber befreit werden. Ein Befreiungsantrag ist diesem Fragebogen beigelegt.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Bei unwahren Angaben oder Verletzung meiner Anzeigepflicht erkläre ich mich bereit, die vom Sozialversicherungsträger nachgeforderten Beiträge zu erstatten.

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber

Erläuterungen zum Fragebogen für geringfügig Beschäftigte

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber dafür die erforderlichen Angaben machen. Nimmt der Arbeitgeber eine falsche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass eine korrekte Einordnung des Beschäftigten vorgenommen werden kann. Dazu dient der Personalfragebogen. Er ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Beschäftigten in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Informationen erforderlich sein. Der Fragebogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zur Vollständigkeit müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z. B. Schul-/Studienbescheinigungen) belegt werden.

Der Fragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig entlohnten Beschäftigten.

Zu Punkt 4

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Bundesknappschaft oder ein Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt Versicherungspflicht in allen vier Zweigen der Sozialversicherung ein.

Beruhet die falsche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer ein weiteres Arbeitsverhältnis verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, wird der Arbeitnehmer mit zur Nachzahlung der Beiträge herangezogen.

Zu Punkt 5

Weitere Erläuterungen zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sind zusammen mit dem Antragsformular beigefügt.

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

■ Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am

Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

■ Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im
- Arbeitsleben), den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen
- Rentenversicherung, die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen
- Erwerbsminderung, den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche
- Altersversorgung und

die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. ■ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. ■ Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen

Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.